

Förderaufruf „Hospiz- und Palliativversorgung BW - Stärkung der Palliativkompetenz in der ambulanten und stationären Pflege in Baden-Württemberg“ in den Jahren 2025/2026

1 Ziel und Zweck der Förderung, Rechtsgrundlagen

Mit der Förderung wird das Ziel verfolgt, in Baden-Württemberg die Palliativkompetenz in der Pflege zu verbessern. Hierzu werden entsprechende Weiterbildungsangebote bzw. Qualifizierungsmaßnahmen zur Stärkung der palliativen Kompetenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von stationären Pflegeeinrichtungen und von ambulanten Pflegediensten gefördert sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in ambulanten Hospizdiensten nach § 39a SGB V als Fachkraft beschäftigt werden sollen.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsoordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsoordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) sowie den maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als freiwillige Leistung im Rahmen der im Staatshaushaltspflichtigem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderung nach Prüfung der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen und nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Welche Maßnahmen werden gefördert?

- Palliative Care Kurse für Pflegende nach dem Curriculum Palliative Care von M. Kern, M. Müller und K. Aurnhammer
- Palliative Care Kurse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter psychosozialer Berufsgruppen nach dem Curriculum von M. Kern, M. Müller und K. Aurnhammer
- Kurse nach dem Curriculum „Palliative Praxis“ der Robert-Bosch-Stiftung
- Palliative Care Kurse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche insbesondere nach dem Dattelner Curriculum
- Multiplikatorenenschulungen, die auf die Qualifizierung von bereits Palliative Care qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Pflegeeinrichtungen zielen nach EL-NEC Kurs Deutschland – Geriatrie Curriculum
- Palliative Care Kurse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Sonstige Kurse, soweit fachlich zu begründen

- Zuwendungsempfänger
- Zuwendungsempfänger sind die Träger der Bildungsmaßnahmen.
- Zuwendungsvoraussetzung
- Folgende Voraussetzungen müssen zur Gewährung der Zuwendung erfüllt sein:
- Der/die Kursteilnehmende muss während der gesamten Dauer der Weiterbildung bzw. Qualifizierungsmaßnahme bei einer stationären Einrichtung im Sinne von § 3 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) oder bei einem ambulanten Pflegedienst (im Sinne von § 132a SGB V) oder als Fachkraft in ambulanten Hospizdiensten nach § 39a SGB V, jeweils mit Sitz in Baden-Württemberg, beschäftigt sein.
- Die Kursinhalte müssen den oben aufgeführten Curricula entsprechen. Im Falle von Kursinhalten, die von diesen Curricula abweichen, kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen. Die diesen Kursen zugrundeliegenden Curricula sind mit der Antragstellung zu übermitteln und Abweichungen fachlich zu begründen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit dem Weiterbildungsangebot bzw. dem Qualifizierungskurs bereits begonnen wurde. Mit der geförderten Bildungsmaßnahme kann erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Die Bildungsmaßnahmen sind innerhalb von einem Jahr nach Beginn abzuschließen und müssen spätestens am 30. November 2026 begonnen sein.

3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

Zuwendungsfähig sind, soweit sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, die Teilnehmergebühren für die unter Nummer 2 aufgeführten Weiterbildungsangebote bzw. Qualifizierungsmaßnahmen.

Der Zuschuss bemisst sich nach der Zahl der förderfähigen Kursteilnehmer und der jeweiligen Teilnehmergebühr. Gefördert werden bis zu 40 Prozent der Teilnehmergebühren je förderfähigem Kursteilnehmer, höchstens jedoch 1.000 Euro je förderfähigem Kursteilnehmer.

Der Zuschuss ist in voller Höhe dafür einzusetzen, die Teilnehmergebühren des förderfähigen Kursteilnehmers zu ermäßigen; das Land hat ein erhebliches Interesse, die Palliativkompetenz in der Pflege zu verbessern und allen förderfähigen Kursteilnehmern die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Die Landesförderung ist subsidiär.

Eine Überfinanzierung der Maßnahme durch eingenommene Teilnehmergebühren und der bewilligten Zuwendung ist auszuschließen. In diesem Fall verringert sich der Landeszuschuss in Höhe der Überfinanzierung.

4 Verfahren

4.1 Antragstellung

Der Antrag ist durch den Träger der Bildungsmaßnahme beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg mit beigefügtem Antragsformular zu stellen:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Referat 54 (Ethik in der Medizin, Medizinische Versorgungsbereiche)
Else-Josenhans-Str. 6
70173 Stuttgart

E-Mail: poststelle@sm.bwl.de

4.2 Antragsfristen

Anträge können bis zum 31. Oktober 2026 gestellt werden. Danach zugehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

4.3 Bewilligung

Der Zuwendungsbescheid wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration erlassen.

4.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung nach Vorlage und erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe auf Basis der Zahl der förderfähigen Kursteilnehmer.

Die Mittelanforderung ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Weiterbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahme nach Vordruck gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu erbringen. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Änderungen, die für die Förderung erheblich sind (z.B. Änderung der Kursdauer oder der Teilnehmerzahl etc.) unverzüglich anzuzeigen.

4.5 Ansprechpartner für weitere Informationen:

Renate Matenaer
renate.matenaer@sm.bwl.de

Susanne Debo
Susanne.Debo@sm.bwl.de